- 43. Bindikation gestohlener Inhaberpapiere. Rach welchem örtlichen Rechte ift dieselbe zu beurteilen?
- I. Civilsenat. Urt. v. 19. März 1898 i. S. Wwe. M. (Kl.) w. W. & Co. (Bekl.). Rep. I. 421/97.
 - I. Landgericht hamburg.
 - 11. Oberlaubesgericht bafeibft.

Der Sachverhalt ergiebt sich aus dem Bd. 37 Nr. 20 S. 69 dieser Entscheidungen mitgeteilten in der Sache früher ergangenen Revisions=urteile. Bei der anderweitigen Berhandlung in der Berufungsinstanz wurde unstreitig, daß das den Gegenstand des Rechtsstreites bilbende Wertpapier (5prozentige italienische Rente Nr. 71488 über 20000 Lire) der Klägerin am 9. Juni 1892 in einem Hamburger Hotel gestohlen sei, daß das Banthaus M. L. S. in Paris dieses Wertpapier an 22. Dezember 1893 von dem Banthause L. u. R. C. d'A. & Co., ebensfalls in Paris, für 16437 Frs. gekauft und am folgenden Tage mittels brieslichen Abschlusses für denselben Preis an das Banthaus

S. R. & Co. in Berlin weiter verkauft und in Paris behufs Besförderung an die Berliner Käufer zur Post gegeben habe. Es war serner unstreitig, daß im Dezember 1893 in Bezug auf das fragliche Papier die Beröffentlichung einer opposition in dem französischen Bulletin officiel des oppositions nicht bestanden habe.

Das Berufungsgericht erklärte durch Zwischenurteil die eventuell erhobene Einrede der Beklagten, daß der Klage nur unter der Besichränkung stattzugeben sei, daß die Klägerin gegen Auslieferung des im Streit befindlichen Kentenpapieres nebst Kupons der Beklagten 16437 Frs. zu bezahlen habe, für begründet und verurteilte nach einer Beweiserhebung, betreffend den guten Glauben der Banksirma S. Bl. in Berlin, sowie die Bekanntgebung des der Klägerin zugefügten Diebsstahles, durch Endurteil die Beklagte, der Klägerin das vorbezeichnete Wertpapier nebst den vorhandenen, d. h. den zur Zeit der Klagansstellung noch nicht fällig gewordenen, Kupons gegen Bezahlung von 16437 Frs. auszuliefern.

Dieses Urteil ist auf die Revision der Klägerin und die Unsichließung der Beklagten und ihrer Bormanner, die ihr als Nebensintervenienten beigetreten waren, aufgehoben aus folgenden

Grunden:

"Nach der dem früheren Kevisionsurteile zu Grunde liegenden rechtlichen Beurteilung haben die Beklagten sich bei dem Erwerbe des streitigen Kententitels eine grobe Fahrlässigkeit zu schulden kommen lassen, indem sie die ihnen seiner Zeit gewordene polizeiliche Diebstahls-anzeige unbeachtet gelassen haben. Die Artt. 306. 307 H.G.B. stehen ihnen daher nicht zur Seite. Das Verschulden der Beklagten würde aber, wie das Reichsgericht ausgeführt hat, unschädlich für sie sein, wenn bereits einer ihrer Vormänner Sigentum an dem Wertpapier erworden haben sollte, sei es auf Grund der Artt. 306. 307 H.S., oder, sosen der Erwerd sich in Frankreich vollzogen hat, nach den Grundsähen des französischen Kechtes. Durch die Zurückverweisung der Sache sollte der Beklagten und den Nebenintervenienten die Mögslichkeit gewährt werden, diesen Nachweis zu führen.

In dem gegenwärtig vorliegenden Endurteile stellt das Berufungssgericht fest, daß seitens berjenigen Bormanner der Beklagten, an die das Papier in Deutschland veräußert ist (L. & B., L., BL), der Rachweis eines von grobem Berschulden freien Erwerbes nicht ers

bracht ift. Diese Feststellung unterliegt keinem Bebenken, ist auch in der Revisionsinstanz nicht beanstandet worden.

Über den Erwerd des Papieres durch die Pariser Banksirma M. L. S. und über die Beräußerung an deren Nachmann, das Ber-liner Bankhaus S. K. & Co., verhält sich das vom Berufungsgerichte erlassene Zwischenurteil, gegen welches sowohl die Revision wie die Anschlußrevision gerichtet ist. Aus der Begründung desselben ist folgendes hervorzuheben.

Das französische Geset über Inhabervapiere vom 15. Juni 1872. val. ben Text in ber Zeitschrift für handelsrecht Bb. 19 S. 153. auf welches das frühere Revisionsurteil zunächst hingewiesen hatte, ift hier nicht anwendbar. Rach ben Bestimmungen dieses Gefetes können gestohlene ober verlorene Inhaberpapiere baburch gesperrt werden, daß eine opposition in dem täglich erscheinenden Bulletin officiel des oppositions veröffentlicht wird. Die Rosten ber Beröffent= lichung sind auf die Dauer eines Jahres im poraus zu entrichten. Die Veröffentlichung wird alsbann in jeder Rummer wiederholt und hat zur Folge, daß ein späterer Erwerb bes gesperrten Bapieres bem Bestohlenen ober Verlierer gegenüber wirkungslos ist. Im vorliegenden Kalle war zwar alsbald nach dem Diebstahl (Juli 1892) die Einrückung einer opposition in das Bulletin veranlagt worden; jur Reit als S. und R. & Co. bas Papier erwarben (Dezember 1893), bestand aber unbestritten die Beröffentlichung und also auch die Sperre nicht mehr.

Soweit das Geset vom 15. Juni 1872 keine Anwendung findet, unterliegt der Erwerb von Inhaberpapieren denselben Bestimmungen, wie der Erwerd beweglicher Sachen überhaupt, d. h. den Borschriften der Artt. 2279. 2280 Code civil. Nach Art. 2279 erleidet der Grundssatz: "En fait de meubles, la possession vaut titre", eine Einschränkung hinsichtlich gestohlener oder versorener Sachen. Diese kann derzenige, dem sie abhanden gekommen sind, dinnen drei Jahren seit dem Verslust vom Besitzer absordern (revendiquer), indes zusolge Art. 2280, wenn der Besitzer die Sache "dans une soire ou dans un marché ou dans une vente publique ou d'un marchand vendant des choses pareilles" gekaust hat, nur gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises. Das Berusungsgericht sast letztere Bestimmung dahin auf, daß sie nur dem gutgläubigen Erwerder zu statten komme, nimmt

aber an, daß sowohl S. wie K. & Co. sich bei dem Erwerbe des Papieres in gutem Glauben befunden haben, da sie nach dem Stande der französischen Gesetzgebung trot der ihnen etwa gemachten Diebstahlsanzeige voraussetzen dursten, daß das Papier zur Zeit ihres Erwerbes keinen Beschränkungen in der Umlaufsfähigkeit unterworsen gewesen sei. Hinsichtlich des Erwerbes durch K. & Co. geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vertrag dieser Firma mit S. in Paris perfett geworden, daher sowohl bezüglich seiner obligatorischen wie bezüglich der dinglichen Wirkungen nach französischem Kecht zu beurteilen sei.

Auf Grund dieser Erwägungen ist das Berusungsgericht zu nachstehendem Ergebnis gelangt: nach französischem Recht haben weder S. noch K. & Co. Eigentum an dem Inhaberpapier erlangt, da zur Zeit ihres Erwerbes die der Bestohlenen zustehende dreijährige Frist für die revendication noch nicht verstrichen gewesen sei. K. & Co. konnten daher auch nicht "kraft eigenen Rechts" das Eigentum auf ihre Nachmänner übertragen. Wohl aber konnten nach französischem Rechte beibe genannten Firmen sich auf Art. 2280 berusen; sie hätten daher, wenn die Abforderungsklage in Frankreich angestellt worden wäre, nur gegen Erstattung von 16 437 Frs. zur Herausgabe verzurteilt werden können. Nach der Auffassung des Berusungsgerichtes ist dieser Anspruch auch vom inländischen Gerichte anzuerkennen und mit dem Vapier auf die Nachmänner von K. & Co. übergegangen.

Die mitgeteilten Entscheidungsgründe sind irrevisibel, soweit sie den Inhalt des französischen Rechtes seststellen; sie unterliegen das gegen der Nachprüfung des Revisionsgerichtes, soweit sie auf Grundstäten des internationalen Privatrechtes beruhen. Letzteres trifft zu für die Frage, ob die Einrede aus Art. 2280 der vor dem Hamsburger Gericht erhobenen Eigentumsklage entgegengesetzt werden kann, und ob diese Einrede auch den Nachmännern von K. & Co. zussteht, die das Papier außerhalb des französischen Rechtsgebietes ersworden haben.

Das Reichsgericht vermag sich bezüglich beiber Fragen dem Berufungsgerichte nicht anzuschließen. Muß man mit dem Berufungsgerichte davon ausgehen, daß nach französischem Recht weder S. noch K. & Co. Sigentum an dem streitigen Rententitel erworben haben, so sehlt es im vorliegenden Falle an einem Rechtsgrunde für die

Anwendung bes Art. 2280. Gine in der bentschen und frangofischen Rechtslitteratur von einzelnen Schriftstellern vertretene Ansicht geht allerdings babin, daß ber Lösungsanspruch, ben das frangofische und preufische Recht wie auch einige andere beutsche Landesrechte bem antgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache einräumen, auch bann erhalten bleibt, wenn die Sache bemnächft in das herrschaftsgebiet eines Rechtes übergeht, das einen folchen Anspruch nicht gnerkennt. Diese Ansicht führt indes weder zu einem juriftisch befriedigenden Ergebnis, noch entspricht fie ber Berfehrsnatur ber beweglichen Sachen. Der Unspruch, um ben es fich hier handelt, entsteht nach allen Rechtsinstemen, die ihn zulaffen, erft baburch, bag ber Gigentumer bie Sache abfordert. Gutgläubigfeit beim Erwerbe ift nur eine Voraussenung für bie Beltenbmachung bes Unspruches. Schon hieraus folat. baß basfelbe örtliche Recht, bas fur bie Beurteilung ber Bindifation maggebend ift, auch barüber enticheiben muß. ob und in welchem Umfange auf Grund bes ermähnten Un= fpruches ein Burudbehaltungerecht zufteht. Es murbe auch ber Berkehrsficherheit feineswegs forberlich fein, in diefer hinficht eine Scheidung eintreten zu laffen; ebensowenig sprechen Billigfeitsgrunde hierfür. Dug ber Bestohlene fich gefallen laffen, bag in Bezug auf feine Binbifationsbefugnis, fei es das Berfonalftatut bes Beflagten. ober bas Recht ber belegenen Sache, ober bas örtliche Recht bes Prozefigerichtes zu Grunde gelegt wird (im vorliegenden Falle führen alle brei Auffassungen zu bemselben Ergebnisse), so gebietet nicht nur bie juriftische Konfequenz, sondern auch die Billigkeit, in Bezug auf Statthaftigfeit von Ginreben gegen die Eigentumstlage ben gleichen Makitab anzulegen. Derfelbe Senat bes Samburger Dberlandesge= richtes, von dem das jest angefochtene Urteil herrührt, hat in einer anscheinend nur in hier unerheblichen Beziehungen anders gelagerten Sache, in ber es fich um eine im Gebiete des preußischen Landrechtes gestohlene, bemnächst nach Samburg verbrachte Brillantnabel handelte, ben vorstebend gebilligten Standpunkt eingenommen.

Bgl. Hanseatische Gerichtszeitung 1894, Beiblatt Rr. 163 S. 303; Seuffert, Archiv Bb. 49 Nr. 229.

In der Begründung des jetzt angefochtenen Urteiles wird zwar darauf Gewicht gelegt, daß im vorliegenden Falle ein Inhaberpapier den Gegenstand des Rechtsstreites bildet. Allein für die hier in Be-

tracht kommende Frage macht dies keinen Unterschied; im Gegenteil: der Umstand, daß Inhaberpapiere in höherem Maße als andere be-wegliche Sachen einem Ortswechsel unterworfen sind, ist geeignet, die Bedenken gegen die gegenwärtig vom Berufungsgericht befolgte Aufsfassung zu verstärken.

Aus den dargelegten Gründen ergiebt sich, daß R. & Co., wenn sie am Orte ihrer Handelsniederlassung auf Herausgabe des gestohlenen Inhaberpapieres verklagt worden wären, eine Einrede aus Art. 2280 Code civil nicht hätten herleiten können. Noch weniger kann diese Einzede seitens ihrer Nachmänner zugelassen werden, die das Papier erst in Deutschland erworden haben.

Das Berufungsurteil ist hiernach nicht haltbar. In der Sache selbst kann noch keine Entscheidung getroffen werden. Denn nach der gegenwärtigen Sachlage erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß K. & Co., wenn auch nicht nach französischem Recht, so doch auf Grund der Bestimmungen des deutschen Handelsgesehbuches Eigentümer des streitigen Papieres geworden sind. Dies würde der Fall sein, wenn sie zur Zeit, als das ihnen von Paris übersandte Papier bei ihnen eintraf, und sie in den körperlichen Besit desselben gelangten, redliche Erwerber im Sinne von Art. 306 H.B. waren, d. h. wenn sie damals glaubten und ohne grobes Verschulden glauben konnten, das Papier vom Eigentümer zu erwerben. Für eine Entscheidung hierüber sehlt es noch an der thatsächlichen Grundlage; insbesondere ist noch nicht kestgestellt, ob die polizeiliche Anzeige vom Diebstahl seiner Zeit auch an K. & Co. gelangt ist."...